

- Grundsätzlich hat der Schutz besonders geschützter Tiere stets Priorität: Bei Gehölzarbeiten dürfen sie weder getötet noch die Nester mit Eiern oder Jungtieren entfernt werden.



Fledermaus- und Vogelarten dürfen während der Fortpflanzungs- und Überwinterungszeit nicht gestört werden. Fledermäuse können ihr Winterquartier in Höhlen und Spalten in entsprechend großen und dicken Bäumen eingerichtet haben. Hierauf ist bei allen Fällungen zu achten. Wenn Fledermäuse in ihrem Winterschlaf gestört werden, kann das ihren Tod zur Folge haben.

Ausnahmen

- Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des jährlichen Zuwachses.

Zu einem zulässigen Form- und Pflegeschnitt zählt jedoch nicht das sogenannte „auf den Stock setzen“, bei dem beispielsweise eine ausschlagsfähige Hecke bodennah abgeschnitten wird, um wieder neu auszutreiben.

- Der Gesetzgeber sieht Ausnahmen im Falle von behördlich angeordneten oder zugelassenen Maßnahmen sowie bei Gehölzarbeiten aus Verkehrssicherungsgründen vor.



- In Landschaftsschutz- und Naturschutzgebieten ist es ganzjährig verboten, Gehölze aller Art zu beseitigen, zu beschädigen oder zu beeinträchtigen. Auch außerhalb dieser Schutzgebiete können einzelne Bäume, Baumgruppen und Hecken als Naturdenkmal oder geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt oder ihr Erhalt in einem Bebauungsplan festgelegt sein.

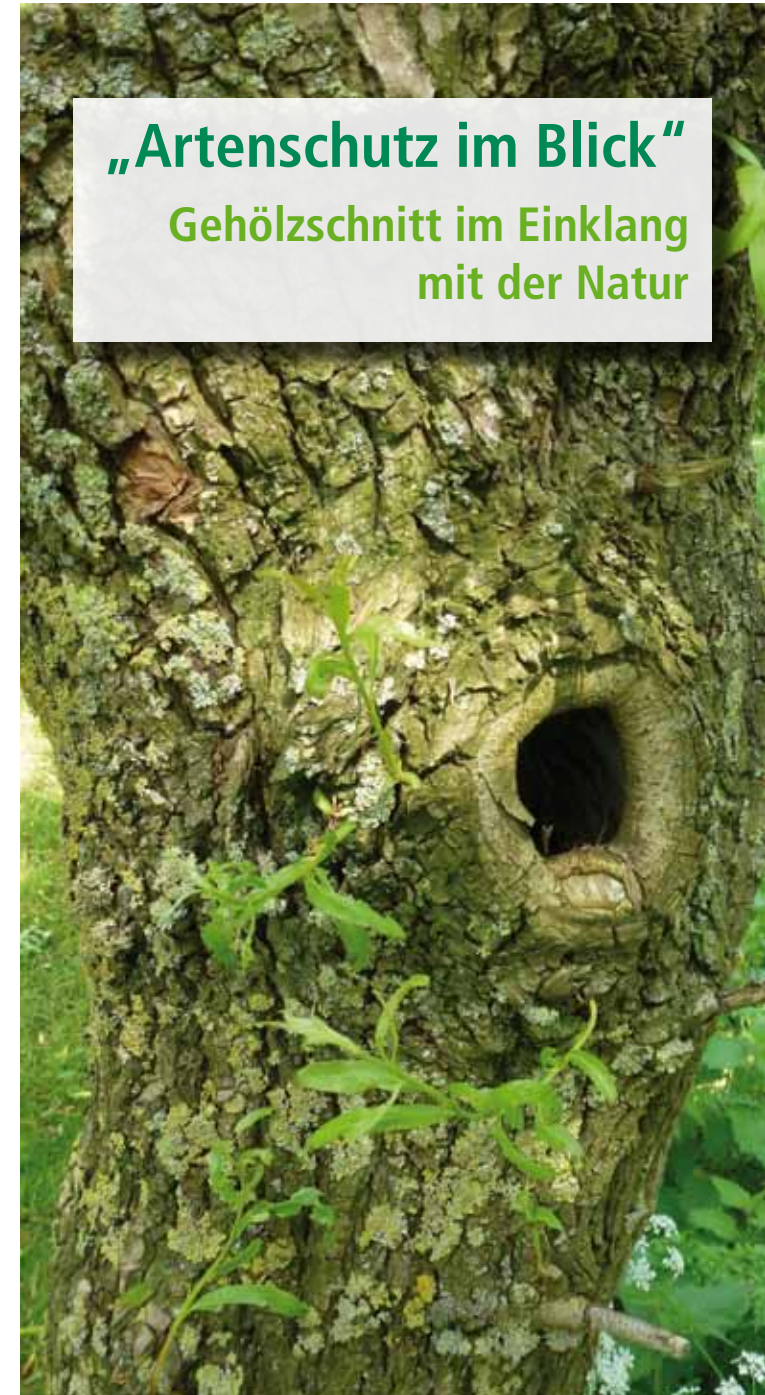
In all diesen Fällen muss vor einer beabsichtigten Beseitigung ein Antrag auf Befreiung bei der zuständigen Behörde gestellt werden.

Gesetzliche Grundlagen sind im Bundesnaturschutzgesetz §39 Abs. 5 und §44 Abs. 1 sowie in den jeweiligen Landschafts- und ggfs. Bebauungsplänen zu finden.

Weitere Auskünfte erteilen Marlen Wildenhues und Wilfried Knickmeier vom Veterinäramt des Rheinisch-Bergischen Kreises unter 02202/13-6814 und 02202/13-6798.



„Artenschutz im Blick“ Gehölzschnitt im Einklang mit der Natur



Artenschutz im Bergischen beim Gehölzschnitt

Nicht nur für uns Menschen sind Grünflächen wie beispielsweise der heimische Garten oder die Parkanlage ein Ort der Erholung. Auch zahlreiche Tierarten finden hier einen geschützten Lebensraum. So bieten Gehölze aller Art, wie Bäume, Hecken, Sträucher und Fassadenbegrünungen vielfältige und unverzichtbare Nist- und Lebensstätten für unsere heimischen geschützten Tiere. Darunter finden sich Fledermäuse und einige weitere Säugetiere wie Igel und Siebenschläfer; Vögel; wirbellose Tierarten wie Hornissen, Wildbienen und Hummeln.



Dieter Schwane / pixelio.de

Gehölze aller Art, wie Bäume, Hecken, Sträucher und Fassadenbegrünungen vielfältige und unverzichtbare Nist- und Lebensstätten für unsere heimischen geschützten Tiere. Darunter finden sich Fledermäuse und einige weitere Säugetiere wie Igel und Siebenschläfer; Vögel; wirbellose Tierarten wie Hornissen, Wildbienen und Hummeln.

Gehölze als tierische Behausung

In **Bäumen** werden nicht nur Vogelnester gebaut, auch höhlenbrütenden Vogelarten wie Spechten oder Kleibern dienen sie als Nist- und Lebensstätten. Höhlen und Spalten an Bäumen werden ganzjährig als Quartier von Fledermäusen oder auch anderen Säugetieren wie Siebenschläfern genutzt. Daneben finden sich dort Nester von staatenbildenden Insekten, wie Hornissen.

Hecken haben eine besondere ökologische Funktion als Brut- und Lebensstätte für viele Tierarten. Von Vogelarten als Niststätte genutzt bieten sie zugleich auch

zahlreichen Insekten und Säugetieren, wie beispielsweise dem Igel, einen wichtigen Lebensraum.



Auch dichte **Fassadenbegrünungen**, wie beispielsweise ein mit Efeu bewachsenes Mauerwerk, sind in ihrem Nutzen als Lebensraum nicht zu unterschätzen. Auch sie stellen eine Nist- und Lebensstätte für viele Vogelarten und Insekten dar.

Um den Erhalt dieser Tierarten zu sichern, liegt es an uns Menschen, ihren Lebensraum zu schützen. Daher sind beim Umgang mit Gehölzen einige Vorgaben zu beachten.

Gesetzliche Bestimmungen

- Vom 1. März bis 30. September dürfen Bäume, die außerhalb des Waldes oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze nicht abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt werden.

Egal ob Hausgarten, Friedhof oder Rasensportanlage, sie alle gelten als gärtnerisch genutzte Grundfläche. Hier dürfen Einzelbäume ganzjährig gefällt werden. Dies gilt aber nicht für Bäume, die außerhalb gärtnerisch genutzter Grundflächen stehen, wie zum Beispiel an Straßen oder in der freien Landschaft. Diese dürfen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar

gefällt werden. Das gilt ebenfalls für die Entfernung von lebenden Zäunen, Gebüschen und Hecken. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um eine Formhecke oder eine eher wild gewachsene Hecke handelt und in welchem Bereich sich diese befindet.

